



## Informationsblatt für Anfragen bezüglich privat geführter erwachsenenschutzrechtlicher Mandate

### Grundlage der Massnahme / Beistandschaft für Erwachsene

Die gesetzliche Grundlage für die Errichtung und Führung von Beistandschaften für Erwachsene findet sich im schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) Art. 360-456 ZGB.

### Aufgabenbereich

Der Aufgabenbereich umfasst die Besorgung der alltäglichen administrativen und finanziellen Angelegenheiten: Korrespondenz, Zahlungsverkehr, Steuererklärung, Krankenkasse, Vermögensverwaltung, etc. Dazu kommt die persönliche Betreuung der betroffenen Person.

Es sollten keine allzu hohen Erwartungen gehegt werden, was den Erfolg von Veränderungen und Verbesserungen betrifft. Es geht vor allem darum, die Grundversorgung sicherzustellen und für eine möglichst stabile Situation zu sorgen. Es können keine Wunder bewirkt werden.

Zur Bewältigung der Aufgaben können einzelne Tätigkeiten an Dritte delegiert werden (Steuererklärung, Nachlass-Teilung, Wohnungsliquidation, u.a.m.), sofern genügend Mittel seitens der betroffenen Person vorhanden sind.

Mindestens alle zwei Jahre ist der Erwachsenenschutzbehörde ein Rechenschaftsbericht mit Abrechnung vorzulegen. Der erste Rechenschaftsbericht wird in der Regel nach einem Jahr eingefordert. Für den Rechenschaftsbericht ist eine einfache Buchhaltung erforderlich.

### Betroffene Personen

Zum Kreis der betroffenen Personen gehören vor allem Betagte, leicht psychisch Kranke, körperlich und/oder geistig Behinderte. Kinder und Jugendliche werden den Privaten nur selten zugeteilt, Suchtmittelabhängige, verschuldete, gewalttätige und psychisch massiv gestörte Personen nie. Wünsche bei der Zuteilung von betroffenen Personen werden möglichst berücksichtigt.

### Voraussetzungen

Bevor eine Mandatsperson ernannt wird, wird in einem persönlichem Gespräch die Eignung des Bewerbers, der Bewerberin geprüft. Erforderlich sind Geduld, Verständnis für die zu betreuende Person und ihre Lebensumstände, eine gewisse Lebenserfahrung und die Fähigkeit, administrative Aufgaben und den Zahlungsverkehr sorgfältig zu erledigen. Zur Eignungsabklärung gehört auch die Einforderung eines aktueller Betreibungs- und Strafregisterauszugs.

### Aufwand

Die Erledigung der Aufgaben ist auch für Berufstätige möglich und dürfte im Schnitt 2 bis 8 Stunden pro Monat in Anspruch nehmen. Die Höhe des Aufwandes hängt stark von der Intensität des persönlichen Betreuungsbedarfs der betroffenen Person ab.

### **Amtsdauer**

Eine mehrjährige Mandatsführung ist erwünscht (mindestens 4 bis 6 Jahre). Bei unüberwindbaren Schwierigkeiten in der Fallführung oder bei Veränderungen in der eigenen persönlichen, gesundheitlichen oder beruflichen Situation ist eine vorzeitige Entlassung auf Antrag möglich. Allerdings besteht eine Amtspflicht bis zur Einsetzung der neuen Mandatsperson.

### **Begleitung / Unterstützung**

Jede private Mandatsperson erhält vor der Übernahme des Mandates eine erste Instruktion in die Mandatsführung und wird in der laufenden Fallführung bei Bedarf durch eine Fachperson der priMa-Fachstelle begleitet und unterstützt. Die priMa-Fachstelle ist erste Anlaufstelle für Fragen während der Mandatsführung.

Mindestens einmal jährlich findet für alle privaten Mandatspersonen ein freiwilliger Weiterbildungsanlass zu einem für die Mandatsführung relevanten Thema statt. Auf Wunsch wird ein Erfahrungsaustausch organisiert. Nebst einem Handbuch mit vielfältigen Informationen zu allen Bereichen der Mandatsführung sind auch verschiedene Formulare elektronisch auf der Internetseite des Amtes für Kindes- und Erwachsenenschutz verfügbar.

### **Ablauf**

- Anmeldung
- Eignungsgespräch
- Basisinstruktion
- Ernennung durch die Erwachsenenschutzbehörde (in der Regel soll die private Mandatsperson den Klienten/die Klientin vor der Ernennung kennen lernen können)
- Fallinstruktion

### **Entschädigung**

Alle zwei Jahre wird der Mandatsperson nach Abnahme des Rechenschaftsberichtes durch die Erwachsenenschutzbehörde eine Entschädigung zugesprochen. Diese richtet sich nach dem zeitlichen Aufwand und der Komplexität der Aufgaben. Die durchschnittliche Mandatsentschädigung pro Jahr für eine Betreuung mit Rechnungsführung liegt bei 1 000 bis 2 000 Franken. Sofern möglich, wird die Entschädigung aus dem Vermögen der betreuten Person bezogen. Liegt das Vermögen bei Erwachsenen unter 20 000 Franken bzw. bei Kindern unter 30 000 Franken wird die Entschädigung vorschussweise aus der Staatskasse entrichtet. Spesen werden separat vergütet.